



Lernunterlage B1-201

Rechtsgrundlagen für Gruppenführer

Dezernat B1: Gruppenführer und Spezialausbildung

Ausgabe 04. April 2021

21 Seiten

Inhalt

Diese Lernunterlage gibt eine Übersicht über die zu beachtenden Rechtsgrundlagen für typische Tätigkeiten der Feuerwehr im Einsatz mit einer Gruppe. Außerdem werden Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden und anderer Behörden beschrieben, die für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit aller an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden wichtig sind.

Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2021, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Lernunterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Anmerkung

Eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für beide Geschlechter gilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Die Bundesrepublik Deutschland	4
3	BHKG	6
3.1	Aufgaben der Feuerwehr	6
3.2	Durchführung der Einsatzmaßnahmen	8
3.2.1	Einschränkung von Grundrechten.....	8
3.2.2	Pflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer	8
3.3	Brandsicherheitswachen.....	9
3.4	Gegenseitige und landesweite Hilfe.....	9
3.5	Aufgaben im Feuerschutz	10
3.5.1	Aufgaben der Gemeinden.....	10
3.5.2	Aufgaben der Kreise	11
3.5.3	Aufgaben des Landes.....	12
3.6	Einsatzorganisation	12
3.6.1	Einsatzleitung	12
3.6.2	Leitstelle	13
3.6.3	Ende des Einsatzes	13
3.7	Organisation des Feuerschutzes	13
3.7.1	Arten von Feuerwehren	13
3.7.2	Aufsichtsbehörden	14
4	Ermächtigungsgrundlagen	15
4.1	Inanspruchnahme und Handlungspflichten von Personen	15
4.1.1	Anwendung von Zwangsmitteln	16
4.1.2	Ordnungsbehördengesetz (OBG)	16
5	Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen	17
5.1	Die Ordnungsbehörden.....	17
5.2	Die Polizei.....	18
6	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	19
6.1	§ 35 Sonderrechte	19
6.2	§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht.....	20
6.3	§§ 27, 29 Verband	20
7	Literaturhinweise.....	21

1 Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Dies bedeutet, dass staatliche Organisationen für ihre hoheitliche Tätigkeit einer Rechtsgrundlage bedürfen. Die Feuerwehr ist ein Teil der exekutiven Staatsgewalt und somit an Gesetz und Recht gebunden.

Bei hoheitlichen Einsätzen der Feuerwehr geht es um die Abwendung von Gefahren für Menschen, Tieren, Umwelt und Sachgüter. Die Einsatzkräfte, insbesondere die Führungskräfte, stehen dabei im Regelfall unter hohen Zeit- und Erfolgsdruck. Darüber hinaus werden von ihnen Entscheidungen verlangt, die auch einer späteren gerichtlichen Nachprüfung standhalten müssen. Demzufolge ist das Wissen über die Rechtsgrundlagen, gerade im Einsatzgeschehen, von besonderer Bedeutung. Besonders dann, wenn in die Rechte Dritter eingegriffen wird¹. Dies erfordert zunächst einmal Grundkenntnisse des Staatsaufbaus mit seiner Gewaltenteilung und des Grundrechtsschutzes.

Oftmals schwer zu beantworten sind die Fragen der Zuständigkeit und der Zulässigkeit von Maßnahmen. Die alleinige Kenntnis über das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist nicht ausreichend. Vielmehr müssen auch weitere Gesetze beachtet werden. So sind z. B. im Verwaltungsvollstreckungsgesetz die zulässigen Zwangsmaßnahmen geregelt, oder die Form der Verwaltungsmaßnahmen im Verwaltungsverfahrensgesetz.

2 Die Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Demokratie- und ein Rechtsstaat. Grundlage unserer Rechtsordnung ist das **Grundgesetz** als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossen wurde. Am 23. Mai 1949 trat es in Kraft. Der Artikel 1 des Grundgesetzes legt die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als höchstes Staatsziel fest und beschreibt die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht. Diese **Grundrechte** sind in den nachfolgenden Artikeln 2 bis 19 des Grundgesetzes festgeschrieben.

Gewaltenteilung

Ein wesentliches Element der Demokratie ist die **Gewaltenteilung**, d.h. die Aufteilung der staatlichen Gewalt in drei weitgehend voneinander unabhängige Staatsgewalten. Diese Staatsgewalten sind:

- **Legislative**, gesetzgebende Gewalt: Parlamente wie der Bundestag und die Landtage.
- **Exekutive**, vollziehende oder ausführende Gewalt: Bundes- und Landesregierungen, die gesamte öffentliche Verwaltung, die Gesamtheit aller Behörden.

¹ „Hieraus folgt in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 4 GG, dass hauptberufliche Angehörige der Feuerwehren auch in Zukunft ebenso wie bei Polizei und Justiz den Beamtenstatus besitzen müssen.“

- **Judikative**, die rechtsprechende Gewalt: sämtliche Gerichte, das Bundesverfassungsgericht ist dabei das höchste deutsche Gericht.

Weiterhin ist die Bundesrepublik ein **Bundesstaat**, d.h. in 16 Länder mit eigener Gesetzgebungskompetenz gegliedert. So werden Gesetze für das Land Nordrhein-Westfalen vom Landtag beschlossen und sind auch nur in Nordrhein-Westfalen gültig.

Für die Feuerwehren wichtige Bereiche, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, sind:

- Polizei- und Ordnungsrecht
- Brandschutz und Hilfeleistung
- Rettungsdienst

Ein Land ist in Gemeinden gegliedert, die sich im Rahmen der Gesetze selbst verwalten. Die Gemeinde stellt für den Bürger die wichtigste Verwaltungsebene dar. Des Weiteren gibt es Gemeindeverbände wie die Kreise und Landschaftsverbände, die bestimmte Aufgaben in der kommunalen Verwaltung wahrnehmen. Ein Land kann außerdem in Regierungsbezirke gegliedert sein, um die staatliche Verwaltung dieses Landes zweckmäßiger zu gestalten. Das Land Nordrhein-Westfalen ist in die fünf Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster aufgeteilt.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit besagt unter anderem, dass jedes hoheitliche Handeln des Staates einer **Rechtsgrundlage** bedarf. Ebenso bedarf der Staat für jeden Eingriff in die Rechte des Bürgers einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Staatliche, den Bürger belastende Maßnahmen oder Eingriffe ohne entsprechendes Gesetz sind rechtswidrig.

Für den Staat bindende Rechtsvorschrift ist das **Grundgesetz** als höchste Rechtsnorm. **Bundes- und Landesgesetze**, die von den Parlamenten beschlossen werden, sowie **Rechtsverordnungen**, die von der Exekutive aufgrund eines Gesetzes erlassen werden können, gelten für den Staat und den Bürger gleichermaßen. Die Gemeinden haben keine Gesetzgebungskompetenz, sondern können nur **Satzungen** zur Regelung gemeindlicher Angelegenheiten verabschieden.

Darüber hinaus gibt es **Verwaltungsvorschriften**, die nur intern für die öffentliche Verwaltung bindend sind und keine unmittelbaren Wirkungen nach außen auf den Bürger haben. Zu diesen zählen Erlasse von Ministerien, jegliche Art von Dienstanweisungen, aber auch Feuerwehr-Dienstvorschriften. Verwaltungsvorschriften binden jedoch bei Ermessenentscheidungen; willkürliches Abweichen kann den Bürger in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 GG verletzen.

3 BHKG

BHKG

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Feuerwehr ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Das BHKG wurde vom Landtag des Landes Nordrhein Westfalen beschlossen. Es ist als Landesgesetz nur in Nordrhein-Westfalen gültig. Die übrigen Länder haben eigene Gesetze für den Bereich des Feuerschutzes.

Das BHKG ist in folgende Kapitel gegliedert:

Teil 1: Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

Teil 2: Organisationen

Teil 3: Gesundheitswesen

Teil 4: Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Teil 5: Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Teil 6: Rechte und Pflichten der Bevölkerung

Teil 7: Kosten

Teil 8: Aufsicht

Teil 9: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1 BHKG

Ziel und Anwendungsbereich

Brandgefahren, Unglücksfall, Großeinsatzlagen, Katastrophe

3.1 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),

2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und

3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:

1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;

2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

Es ist zu beachten, dass die Feuerwehr nur in diesen drei Fällen originär für die Abwehr der entstehenden Gefahren zuständig ist. Allgemein ist für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die **örtliche Ordnungsbehörde** zuständig, falls diese nicht verfügbar ist, ersatzweise auch die Polizei. Ist das Ordnungsamt oder die Polizei nicht greifbar, übernimmt dies die Feuerwehr. Darüber hinaus gibt es **Sonderordnungsbehörden** wie die Bauaufsichtsämter oder die unteren Wasserbehörden, die auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen.

Örtliche Ordnungsbehörde

Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 (1) erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

**BHKG § 34 (2)
Befugnisse der Einsatzleitung**

Dennoch betreffen bestimmte Regelungen des OBG bezüglich der Gefahrenabwehr auch die Feuerwehr.

Verursacht die Feuerwehr bei der Durchführung der Pflichtaufgaben nach § 3 BHKG einen Schaden, gelten die Grundsätze der Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Amtshaftung

Artikel 34 des Grundgesetzes besagt:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

**Art. 34 GG,
Staatshaftung**

Für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wird dies in § 22 (4) BHKG teilweise weiter konkretisiert.

**BHKG § 22 (4),
Haftungen**

Verletzen Angehörige der Feuerwehr oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Amtshaftung nur auf den Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten beschränkt.

Werden durch die Feuerwehr andere Hilfsorganisationen, Werkfeuerwehren oder Privatpersonen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben herangezogen, so fallen auch diese gemäß § 18 (5) BHKG als sog. **Verwaltungshelfer** unter den Schutz der Amtshaftung.

**BHKG § 18 (5),
Verwaltungshelfer**

Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 (1) angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

**BHKG § 52 (5),
Kostenersatz**

Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

3.2 Durchführung der Einsatzmaßnahmen

3.2.1 Einschränkung von Grundrechten

**§ 48 BHKG,
Grundrechte**

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

3.2.2 Pflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

Aus § 44 BHKG erwachsen den Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken und Gebäuden bestimmte Pflichten, die ein sinnvolles Tätigwerden der Feuerwehr ermöglichen sollen.

Rechte und Pflichten im Einsatz

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Brandgefahren, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die

von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe.

Verpflichtungen

(4) Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

Bei Übungen

Ein Eingriff in die Grundrechte eines Bürgers stellt im Allgemeinen einen schwerwiegenden Eingriff dar und muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (vgl. Kapitel 4) gerechtfertigt sein.

3.3 Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 27 BHKG,
Brandsicherheitswachen**

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

3.4 Gegenseitige und landesweite Hilfe

Nach § 39 BHKG sind die Gemeinden und Kreise einander zur Hilfeleistung verpflichtet.

Amtshilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

Überörtliche Hilfeleistung

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die einheitliche Leitstelle. Landesweit koordinierte Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der landesweit koordinierten Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert.

THW

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Betriebsfeuerwehren und Werkfeuerwehren

(5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.

Für die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme trägt die Behörde die Verantwortung, die die Amtshilfe anfordert. Die ersuchte Behörde, welche die Amtshilfe tatsächlich leistet, ist nur für die zweckmäßige Durchführung der Maßnahme verantwortlich (gemäß §7 (2) VwVfG NRW).

3.5 Aufgaben im Feuerschutz**3.5.1 Aufgaben der Gemeinden****Aufgaben der Gemeinde**

Den Gemeinden obliegen nach § 3 BHKG im Bereich des Feuerschutzes folgende Pflichten:

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(...)

Die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden sind in den §§ 3 (5), 25, 26 und 27 BHKG näher beschrieben, sie umfassen im Einzelnen:

- Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe
- Brandschutzdienststelle
- Brandverhütungsschau
- Brandsicherheitswachen

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde, in den meisten Fällen werden diese Aufgaben ganz oder teilweise von der Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde wahrgenommen.

3.5.2 Aufgaben der Kreise

Den Kreisen obliegen nach § 4 BHKG im Bereich des Feuerschutzes folgende Pflichten:

Aufgabe der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

(...)

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(...)

3.5.3 Aufgaben des Landes

Dem Land obliegen nach § 5 BHKG im Bereich des Feuerschutzes folgende Pflichten:

Aufgabe des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe. Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind.

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(...)

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

3.6 Einsatzorganisation

3.6.1 Einsatzleitung

Dokumentation bei Wechsel der Einsatzleitung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 33 diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. (...)

Wichtig ist hier das **Örtlichkeitsprinzip**, d. h. die Einsatzleitung liegt bei der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Schadensereignis ereignet. Angehörige anderer Institutionen sind nicht berechtigt, die Einsatzleitung entgegen dem Willen des von der Gemeinde bestellten Einsatzleiters an sich zu ziehen.

BHKG § 12, Kreisbrandmeister

Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

3.6.2 Leitstelle

Einheitliche Leitstelle

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird.

**BHKG § 28,
Leitstelle**

3.6.3 Ende des Einsatzes

Der Einsatzleiter entscheidet, wann der Einsatz der Feuerwehr beendet wird. Dies hat zu geschehen, wenn alle, im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr liegenden, Gefahren beseitigt wurden. Hier ist zu beachten, dass die Feuerwehr grundsätzlich nur für die Abwehr akuter, gegenwärtiger Gefahren durch Brandgefahren, Unglücksfälle oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zuständig ist, nicht etwa für die Beseitigung aller denkbaren Gefahren im Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

Übergabe der Einsatzstelle

Nach dem Ende der Einsatzmaßnahmen ist die Einsatzstelle in der Regel an den betroffenen Eigentümer oder Besitzer zu übergeben, in Ausnahmefällen auch an andere Behörden (z. B. Polizei). Auch diese Übergabe sollte dokumentiert werden (z.B. durch eine Rückmeldung zur Leitstelle und im Einsatzbericht).

Nach der Übergabe liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Einsatzstelle beim Eigentümer bzw. Besitzer. Sollte eine andere Behörde die Einsatzstelle übernommen haben, obliegt die Verantwortung nicht mehr bei der Feuerwehr. Bei der Beseitigung von Gegenständen im Zuge der Einsatzmaßnahmen ist darauf zu achten, dass dabei möglichst keine Beweismittel vernichtet werden.

Vernichten von Beweismitteln

3.7 Organisation des Feuerschutzes

3.7.1 Arten von Feuerwehren

Bei den Arten von Feuerwehren nach § 7 BHKG muss man zunächst **zwischen öffentlichen und betrieblichen Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren und Werkfeuerwehren)** unterscheiden. Die öffentlichen Feuerwehren können wiederum unterschieden werden in

Öffentliche und betriebliche Feuerwehren

- Berufsfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Pflichtfeuerwehren

Die Berufsfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr bilden zusammen die Feuerwehr der Gemeinde.

**§ 8 BHKG,
Berufsfeuerwehr**

(1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

**§10 BHKG,
Hauptamtliche
Kräfte**

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

**§ 14 BHKG,
Pflichtfeuerwehr**

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(...)

§ 16 BHKG,

Werkfeuerwehr

Bei Werkfeuerwehren kann man zwischen angeordneten und anerkannten Werkfeuerwehren unterscheiden. Die Bezirksregierung kann bei Betrieben, von denen bestimmte Gefahren ausgehen, die Aufstellung einer Werkfeuerwehr **anordnen**. Eine Werkfeuerwehr muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung einer öffentlichen Feuerwehr entsprechen. Stellt ein Betrieb freiwillig eine Werkfeuerwehr auf, so kann die Bezirksregierung diese **anerkennen**, wenn sie den Anforderungen entspricht.

**§ 15 BHKG,
Betriebsfeuerwehr**

(1) (...) Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. (...)

**Überprüfung der
Wahrnehmung der
Aufgaben nach
dem Gesetz**

3.7.2 Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden können nachprüfen, inwieweit die Gemeinden und Kreise die ihnen nach dem § 53 BHKG obliegenden Aufgaben erfüllen. Außerdem sind sie berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen des Brandschutzes zu überprüfen. Die Struktur kann der Tabelle entnommen werden:

Behörde	Kreis und kreisfreie Städte	Kreisangehörige Städte und Gemeinden
Aufsichtsbehörde	Bezirksregierung	Landrat (als untere staatliche Verwaltungsbehörde)
Obere Aufsichtsbehörde		Bezirksregierung
Oberste Aufsichtsbehörde	Für Inneres zuständiges Ministerium	Für Inneres zuständiges Ministerium

4 Ermächtigungsgrundlagen

4.1 Inanspruchnahme und Handlungspflichten von Personen

Nach § 43 BHKG können auch Personen, die von einem Schadensereignis überhaupt nicht betroffen sind, von der Einsatzleitung zur **Hilfeleistung** oder **zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen** herangezogen werden, um Gefahren durch dieses Schadensereignis abzuwehren. Dies ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 19 OBG erfüllt sind, d. h.:

- Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr
- Maßnahmen gegen „Verantwortliche“ für das Schadenereignis nicht möglich
- Gefahrenabwehr durch Behörde nicht möglich
- Nur geringe Gefährdung aber keine Verletzung höherwertiger Pflichten bei den herangezogenen Personen

Dies besagt, dass zunächst die für das Schadensereignis „Verantwortlichen“ für die Abwehr der Gefahr in Anspruch zu nehmen sind. „Verantwortliche“ für Gefahren sind der Verursacher der Gefahr (Verhaltensverantwortlicher) oder der Eigentümer bzw. Besitzer (Zustandsverantwortlicher) einer Sache (z. B. auch ein Grundstück oder Gebäude), von der die Gefahr ausgeht. Ist diese Inanspruchnahme der Verantwortlichen gar nicht oder nicht schnell genug möglich, so muss die zuständige Behörde versuchen, die Gefahr selbst oder durch Beauftragte abzuwehren. Ist auch dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so können schließlich Unbeteiligte zur Gefahrenabwehr herangezogen werden.

Die Einsatzleitung kann außerdem Personen, die den Einsatz stören oder sich oder andere gefährden, auf der Grundlage von § 34 (2) BHKG anweisen, den Einsatzort umgehend zu verlassen.

Für Schädigungen, die jemand erleidet, weil er nach § 43 BHKG in Anspruch genommen wurde, haftet die Gemeinde des Schadensortes.

**§ 43 BHKG,
Hilfeleistungspflicht**

**zuerst
Verhaltensstörer §17
dann
Zustandsstörer § 18
dann
zuständige Behörde
dann
andere Behörde
dann
Nichtstörer § 19**

Platzverweis

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG § 68 Abs. 11)

4.1.1 Anwendung von Zwangsmitteln

Die beim Feuerwehreinsatz, bei der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei der Abwehr von Großschadensereignissen dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27, 34, 44 BHKG, sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG). Vollzugsdienstkräfte können **Zwangsmittel** nach § 57 VwVG zur Durchsetzung der Verwaltungsakte einsetzen.

Zwangsmittel sind:

Zwangsmittel

- Ersatzvornahme
- Zwangsgeld
- Unmittelbarer Zwang

Die Feuerwehr hat im Allgemeinen nur mit akuten, gegenwärtigen Gefahren zu tun, so dass hier in der Regel nur die **Ersatzvornahme** oder der **unmittelbare Zwang** als Zwangsmittel in Betracht kommen. Bei der Ersatzvornahme führt ein Dritter die erforderlichen Maßnahmen durch. Unter unmittelbarem Zwang versteht man die direkte Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengewalt. Für die Feuerwehr in Frage kommende Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind Fesseln (Feuerwehrleinen), technische Sperren oder Dienstfahrzeuge. Der Einsatz von Waffen ist für die Feuerwehr nicht zulässig, sondern darf nur durch die Polizei erfolgen.

Die Weigerung eines Bürgers, im Einsatz seinen Pflichten nach dem BHKG nachzukommen, ist als **Widerspruch** gegen die beabsichtigte Maßnahme der Feuerwehr (als Träger der staatlichen Gewalt) anzusehen. Grundsätzlich hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung; bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte kann jedoch **sofortige Vollziehung** angeordnet werden.

Weiterhin ist es erforderlich, das Zwangsmittel vor der Anwendung konkret, d.h. unter Benennung anzudrohen. Deren Anwendung ist im Einsatzbericht zu vermerken.

Die Anwendung von Zwangsmitteln stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Bürgers dar. Daher ist gerade dabei der Grundsatz **der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.

4.1.2 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein allgemeiner im gesamten öffentlichen Recht gültiger Rechtsgrundsatz, der unter anderem in § 15 OBG NRW formuliert ist:

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Die Bedingungen für die Anwendung von Zwangsmitteln kann man also wie folgt zusammenfassen:

- Es handelt sich um rechtmäßige Maßnahmen nach den §§ 27, 34 und 44 BHKG.
- Die aufschiebende Wirkung entfällt und die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden.
- Das Zwangsmittel ist vorher angedroht worden.
- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird beachtet.

**Voraussetzungen
Zwangsmittel**

Eine Ermächtigung der Feuerwehr zur Anwendung von Zwangsmitteln in den oben genannten Fällen ist durch den § 55 VwVG gegeben.

Handelt es sich um eine Brandsicherheitswache gemäß § 41 SBauVO, so dürfen keine Zwangsmittel angewandt werden.

Wichtiger Hinweis

5 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen

5.1 Die Ordnungsbehörden

Nach dem § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Hierbei haben die Ordnungsbehörden ihre Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durchzuführen. Fehlen solche spezialgesetzlichen Regelungen, so sind die Maßnahmen nach den Bestimmungen des OBG durchzuführen (§ 1 Abs. 2 OBG). Die Polizei hat dabei **Vollzugshilfe** zu leisten (§ 2 OBG).

Vollzugshilfe

Auch die Ordnungsbehörden sind verpflichtet, vor dem Beginn der Durchführung ihrer Aufgaben die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu überprüfen. Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann jedoch jede Ordnungsbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde ausüben. Erfordert die Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben Maßnahmen auch in benachbarten Bezirken und ist die Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Ordnungsbehörde nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen,

durch die der Erfolg der Maßnahme beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Ordnungsbehörde auch in benachbarten Bezirken die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen treffen. Die allgemein zuständige Ordnungsbehörde ist jedoch unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten (§ 6 (1-3) OBG Außerordentliche Zuständigkeit).

Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden die Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Landesordnungsbehörden sind die Bezirksregierungen (§ 3 OBG).

Sonderordnungsbehörden

Sonderordnungsbehörden sind Behörden, denen durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr oder in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörden andere Aufgaben übertragen worden sind (§ 12 OBG).

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind die Ordnungsbehörden, die Sonderordnungsbehörden wie auch die Polizei, an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

5.2 Die Polizei

Polizei

Durch das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) sind der Polizei u.a. folgende Aufgaben zugewiesen worden:

1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren,
2. Verhütung von Straftaten,
3. Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten,
4. Leisten von Vollzugshilfe.

Nach § 163 StPO ist die Polizei darüber hinaus verpflichtet, beim Verdacht einer Straftat diese zu erforschen und das Ermittlungsergebnis unverzüglich der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VV OBG) weist darauf hin, dass neben den Ordnungsbehörden auch die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Sie wird aber nur dann tätig, wenn aus ihrer Sicht die zuständige Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ordnungsbehörde

1. die erforderlichen Befugnisse,
2. die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung der Maßnahme – beispielsweise Hilfsmittel des unmittelbaren Zwanges oder Waffen -,
3. die erforderliche Sachkenntnis fehlen
oder

4. die Ordnungsbehörde nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Bei der Vollzugshilfe beschränkt sich die Polizei auf Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges. Anforderungsberechtigt zur Vollzugshilfe sind insbesondere alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Vollzugshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht. Die Behörde trägt daher die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der durchzusetzenden Maßnahme. Deshalb ist die Polizei grundsätzlich nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme zu prüfen (VVPoIG NRW zu § 47 PoIG NRW).

Polizei und Vollzugshilfe

Übernimmt die Polizei jedoch die Aufgabe einer Ordnungsbehörde, so hat auch sie die zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Von der Kriminalpolizei beschlagnahmte Brandstellen sollten nur nach Rücksprache mit Kriminalbeamten von der Feuerwehr betreten werden.

Brandursachenermittlung

Bei Gefährdung durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen **Absperrmaßnahmen** durchzuführen; weitere Maßnahmen der Verkehrslenkung sind jedoch nach § 44 (2) Straßenverkehrsordnung allein Sache der Polizei.

Verkehrslenkung

Die polizeilichen Aufgaben im Bereich von Anlagen der Deutschen Bahn AG obliegen gemäß § 3 BPolG (Bundespolizeigesetz) der Bundespolizei.

6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

6.1 § 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Sonderrechte

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband

(§ 27) fahren lassen wollen

(...)

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Absatz 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(...)

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

6.2 § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

Blaues Blinklicht und Einsatzhorn

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(...)

6.3 §§ 27, 29 Verband

Geschlossener Verband

Sollen Feuerwehreinheiten im geschlossenen Verband verlegt werden, so stellt dies eine übermäßige Beanspruchung der Straße dar (§ 29 StVO), die einer Erlaubnis durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bedarf. Die erteilten Auflagen bezüglich der Verkehrssicherungspflicht sind während des Kfz-Marsches einzuhalten, verantwortlich dafür ist der Führer des Marschverbandes.

Fahrverhalten des geschlossenen Verbandes

Für einen geschlossenen Verband gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlichen Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß (§27 Abs. 1 StVO). Der Verband gilt verkehrsrechtlich als ein Fahrzeug, dies bedeutet, dass der Verkehrsteilnehmer erkennen können muss, dass die Fahrzeuge zusammengehören. Dies kann durch einen einheitlichen Fahrzeugtyp, Farbe, Beschriftung, Fahnenkennzeichnung und/oder blaues Blinklicht gewährleistet werden. Das Führungsfahrzeug muss sich an alle Verkehrsregeln halten, die nachfolgenden Fahrzeuge fahren in möglichst kurzem Abstand hinterher (wie ein Anhänger). Gerade an innerstädtischen Ampelkreuzungen müssen die Abstände zwischen den Fahrzeugen kurz sein, so dass die anderen Verkehrsteilnehmer den Verband erkennen können und nicht in die Kreuzung einfahren.

Liegen die Voraussetzungen des § 35 (1) vor und stehen damit Sonderrechte zu, entfallen die oben genannten Einschränkungen und die Fahrzeuge können einsatzmäßig verlegt werden, geschlossen oder einzeln.

7 Literaturhinweise

Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung:

- [1] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- [2] Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
- [3] Bürgerliches Gesetzbuch
- [4] Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- [5] Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW)
- [6] Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Pol NRW)
- [7] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG)
- [8] Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- [9] Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)